

Bürgerwindenergieprojekte im Aufwind?

von Maximilian Burger, Rechtsanwalt,
Partner der HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München

Am 08.07.2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) beschlossen. Das EEG 2017 sieht vor allem für Windenergieanlagen an Land ab dem 01.01.2017 weitreichende Änderungen bei den Förderregelungen vor. Im Anschluss an die bereits seit dem Jahre 2015 eingeführten Pilotausschreibungen für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird insbesondere die Förderung von neuen Windenergieanlagen an Land im Wege der Ausschreibung ermittelt. Ausgenommen von der Ausschreibungsverpflichtung sind lediglich Kleinwindkraftanlagen bis einschließlich

750 kWp installierte Leistung sowie bestimmte Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2019 und Pilotwindenergieanlagen in begrenztem Umfang. Das Ausschreibungsvolumen variiert jeweils zwischen 700 und 1.000 MW pro Ausschreibungsrunde. Mit der Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungen erhofft sich der Gesetzgeber eine wirkungsvolle Mengensteuerung und eine wettbewerbliche Preisbestimmung. Die Erreichung dieser Ziele soll jedoch nicht zu Lasten der Akteursvielfalt gehen.

Gerade die unterschiedlichen Bürgerenergiegesellschaften mit ihrer regionalen Verwurzelung haben in der Vergangenheit wesentlich zur Akzeptanz neuer Windpro-

jekte vor Ort beigetragen. Um diesen Bürgerenergiegesellschaften auch künftig im Rahmen der Ausschreibungsverfahren eine faire Chance zur Realisierung neuer Projekte zu ermöglichen, wurden umfangreiche Privilegierungen im EEG 2017 für diese Marktakteure vorgesehen. Die gesetzlichen Privilegien könnten sogar zu einer weitreichenden Wiederbelebung von Bürgerenergiegesellschaften im Bereich der Energieerzeugung durch Wind an Land führen. Doch welche Vorteile bieten sich konkret und welche Anforderungen werden an privilegierte Bürgerenergiegesellschaften gestellt? Nachstehend geben wir einen Überblick über die Vorteile privilegierter Akteure im Rahmen der Ausschreibungen (vgl. Ziffer 1) und die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften (vgl. Ziffern 2 und 3).

1. Vorteile im Überblick

Die Vorteile für Bürgerenergiewindprojekte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a. Bestpreisgarantie

Die Bürgerenergiegesellschaft erhält automatisch als Zuschlagswert den Wert des



höchsten erfolgreichen Gebotes des jeweiligen Gebotstermins. Die Bürgerenergiegesellschaft erhält hiermit die größtmögliche finanzielle Förderung. Geboten wird jeweils auf den anzulegenden Wert, nach dem sich die Marktprämie und somit die Förderhöhe bestimmt. Neu ist hierbei zudem, dass die Förderhöhe in Abhängigkeit der Windgüte des Anlagenstandortes bis um das 1,29fache erhöht bzw. bei windstarken Standorten mit dem Faktor bis zu 0,79 reduziert wird. Ausgehend von dem gesetzlichen Höchstwert sind in 2017 mithin Fördersätze von bis zu 9,03 €/cent/kWh möglich.

b. Genehmigungslose Teilnahme

Im Gegensatz zu anderen Bietern, kann die Bürgerenergiegesellschaft an der Ausschreibung bereits teilnehmen, auch wenn sie noch über keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verfügt. Ausreichend aber erforderlich ist hingegen ein zertifiziertes Windgutachten über den zu erwartenden Stromertrag am Anlagenstandort. Hierdurch wird es Bürgerenergiegesellschaften ermöglicht, bereits zu einem frühen Zeitpunkt an der Ausschreibung teilzunehmen und nicht erst nach dem Abschluss des regelmäßig kostenintensiven Genehmigungsverfahrens. Hierdurch wird verhindert, dass die Bürgerenergiegesellschaft das Genehmigungsverfahren vorzufinanzieren hat, ohne zu wissen, ob sie für ihre Anlagen

eine Förderung erhält und in welcher Höhe.

c. Halbe Erstsicherheit

Um die Realisierung des Projektes sicherzustellen, ist für die Teilnahme an der Ausschreibung eine sog. Erstsicherheit zu leisten. Auch hier sieht das EEG 2017 eine Erleichterung für Bürgerenergiegesellschaften vor, indem bei Gebotsabgabe statt 30 €/kW lediglich 15 €/kW in Form einer Bankbürgschaft oder Banküberweisung zu leisten sind.

d. Landkreisbezogene Standortflexibilität

Gem. § 36f EEG 2017 sind Zuschläge generell für die Anlagen und Genehmigungen verbindlich und dauerhaft zugeordnet, die in dem jeweiligen Gebot angegeben wurden. Eine Übertragung auf andere Standorte vergleichbar der Regelung zu Photovoltaikanlagen wurde grundsätzlich ausgeschlossen.

Auch insoweit gilt für Bürgerenergiegesellschaften eine Besonderheit: Innerhalb des Landkreises kann der Anlagenstandort auch nach der Teilnahme an der Ausschreibung verändert werden. Bürgerenergiegesellschaften erhalten hierdurch eine begrenzte Realisierungsflexibilität.

e. Verlängerte Realisierungsfrist

Die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen hat innerhalb von 54 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bürgerenergiegesellschaften zu erfolgen. Andernfalls erlischt der Zuschlag. Die Realisierungsfrist für Bürgerwindenergieprojekte ist somit um 24 Monate gegenüber Windenergieprojekten sonstiger Ausschreibungsteilnehmer verlängert.

2. Bürgerenergiegesellschaft ist nicht gleich Bürgerenergiegesellschaft

Um in den Genuss der vorstehend aufgeführten gesetzlichen Privilegien zu kommen, muss die Bürgerenergiegesellschaft, welche sich an der Ausschreibung beteiligt, folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens 10 Mitglieder der Gesellschaft müssen natürliche Personen sein;
- Jedes Mitglied der Gesellschaft darf nur einen Anteil von maximal 10 Prozent der Stimmrechte ausüben;
- die natürlichen Personen müssen gemeinsam mindestens 51 % der Stimmrechte halten;
- die natürlichen Personen müssen seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt haben, in dessen bzw. in deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet werden soll;
- weder der Bieter noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder hat in den letzten zwölf Monaten einen Zuschlag erhalten.

Ausreichend ist es daneben auch, dass sämtliche Gesellschafter einer Gesellschaft, welche sich an der Ausschreibung beteiligt, die vorstehenden Kriterien erfüllen. Hierdurch sollen auch Bietergemeinschaften aus z. B. regional verankerten Energiegenossenschaften die Privilegierungen zu Gute kommen.

Nur wenn die Bürgerenergiegesellschaft oder sämtliche ihrer Gesellschafter die vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt, kommt diese in den Genuss der gesetzlichen Privilegien. Diese Vorausset-

Leitartikel

zungen werden vorwiegend bei den zahlreich vorhandenen Bürgerenergiegenossenschaften erfüllt sein. Aber auch bei lokal verankerten Projektgesellschaften, die zur Realisierung eines bestimmten Einzelprojektes z.B. von verschiedenen Flächen-eigentümern gegründet werden, sind diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllbar.

Da die Einordnung als Bürgerenergiegesellschaft maßgeblich von der Verteilung der Stimmrechte und der Gesellschaftsanteile abhängt, erscheinen auch Kooperationen zwischen lokal verankerten Personen und erfahrenen Projektentwicklern und -finanziers zur Erlangung der Privilegierungen denkbar.

Gestaltungsmöglichkeiten bietet zudem der Umstand, dass das Gesetz keine „Haltefristen“ für die Gesellschaftsanteile der Bürgerenergiegesellschaften vorschreibt.

3. Projektbezogene Voraussetzungen

Neben den subjektiven Voraussetzungen, die an den Bieter gestellt werden, muss auch das Windprojekt bestimmte Anforderungen erfüllen, um die gesetzlichen Privilegien beanspruchen zu können. Die Anforderungen an das Windenergieprojekt sind im Gegensatz zu den subjektiven Voraussetzungen eher überschaubar und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gebote für maximal sechs Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von maximal 18 MW;
- Vorliegen eines Windgutachtens über den zu erwartenden Standortstromertrag;
- Beteiligungsangebot von mind. 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft an

die Standortgemeinde bis spätestens 2 Monate nach Erteilung der BImSchG.

4. Fazit

Die Voraussetzungen für die Erlangung der gesetzlichen Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften sind auf den ersten Blick sehr weitreichend und erfordern eine gute Strukturierung und gründliche Vorbereitung des einzelnen Projektes vor der Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung. Angesichts der weitreichenden auch finanziellen Vorteile stellen diese aber keine unüberwindbaren Hindernisse dar. Vielmehr bieten sich aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten gerade für kleinere Marktakteure auch unter dem EEG 2017 gute Chancen für eine erfolgreiche Projektrealisierung. Der im EEG 2017 eingeführte Gütefaktor und die hiermit verbundene Vergütungserhöhung führen möglicherweise zudem dazu, dass auch in eher windschwachen Gebieten eine Realisierung von Projekten möglich erscheint. Die vorhergesagten sinkenden Herstellungskosten für Windenergieanlagen und anhaltenden niedrigen Finanzierungskosten dürften ihr Übriges dazu beitragen, dass Windenergieprojekte an Land auch unter dem EEG 2017 für Investitionen attraktiv sein dürften. Sofern die Bundesländer darüber hinaus von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz neuer Windenergieanlagen zu erlassen, dürften sich diese künftig auch in windschwachen Gebieten im regelrechten „Aufwind“ befinden.